

Satzung

Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V." (BZSL e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Aufgaben des Vereins sind:

- die Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Menschen auf allen Gebieten des Lebens durchzusetzen,
- die individuelle Beratung von behinderten und chronisch kranken Menschen in Hinblick auf verschiedene Lebensbereiche mittels Peer-Beratung durchzuführen,
- die Förderung von Entwicklung, Integration, Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe in allen Lebensbereichen von behinderten, chronisch kranken sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Jugendhilfe anzubieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein finanziert sich durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch öffentliche Mittel. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können a) natürliche Personen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie b) juristische Personen mit einem Bezug zur Selbstbestimmt-Leben-Bewegung werden, die in Berlin oder im Land Brandenburg ihre Hauptwohnung / Sitz haben.

Menschen mit und ohne Behinderung oder chronische Erkrankung können Fördermitglied werden. Sie fördern die Zwecke des Vereins durch finanziellen Beitrag und/oder ehrenamtliche Arbeit.

Fördermitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in die Satzung an.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnungsgründe sind schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Erlöschen des Vereins,
- Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn seine Handlungsweise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des monatlichen Netto-Einkommens und ist monatlich zu entrichten. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliedern können auf Beschluss des Vorstands in besonderen wirtschaftlichen Situationen nach schriftlichem Antrag die Beiträge vorübergehend oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

sind: die Mitgliederversammlung
und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung Fragen und Anträge einzubringen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Fördermitglieder gemäß §4 (1) haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes

- b) die Wahl der Revisoren
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Beschluss der Mitglieder über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Angabe des Tagesordnungspunktes und setzt eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung voraus.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und von dem / von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Neben der Aufbewahrung dieser Protokolle ist eine Versendung an die Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Protokollführer/in.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Wahl dürfen sich nur behinderte Mitglieder stellen.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, davon mindestens zwei Vorstandsvorsitzende.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sondervoten sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(4) Der Vorstand darf in entscheidenden Positionen nur Menschen mit einer anerkannten Behinderung hauptamtlich beschäftigen.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Personen mit der Erledigung einzelner Aufgaben beauftragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.

.....
Satzung vom 27.03.2019